

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) mit Flexibilitätsfenster

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.9.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft)

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 6a Individuelle Studien im Rahmen des Flexibilitätsfensters nach § 3a des Allgemeinen Teils
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil mit Flexibilitätsfenster – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) begründen. ²Das Fach umfasst in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen aus dem Gebiet der kulturwissenschaftlichen Erforschung des Nahen Ostens und der islamischen Welt in Geschichte und Gegenwart. Dies erfolgt zunächst auf der Basis einer sprachlichen Ausbildung im Hocharabischen sowie (ab dem zweiten Studienjahr) einer weiteren Kultur- und Literatursprache der islamischen Welt. Der kulturwissenschaftliche Schwerpunkt wird dabei durch ein Portfolio verschiedener methodischer Ansätze komplettiert (neben philologischen Ansätzen zu nennen sind z.B. allgemein historische Methodik, literaturwissenschaftliche, anthropologische und sozialwissenschaftliche Perspektiven). ³Die Studierenden beherrschen am Ende des Studiums die Grundlagen des Faches Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft), überblicken die wissenschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Bereiche des Faches und haben die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben, um kompetent in nahost- und islambezogenen Berufsfeldern tätig sein zu können.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist vorbehaltlich eines etwaigen Flexibilitätsfensters Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich vorbehaltlich der Wahl eines im Allgemeinen Teil dieser Ordnung etwa vorgesehenen Flexibilitätsfensters in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium von Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester <i>(jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)</i>	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	ISL-BA-01	Grundlagen der Geschichte des islamischen Orients	12
	ISL-BA-02	Arabisch (MSA): Grundstufe	18
3-4	ISL-BA-03	Kulturen des nahen Ostens: Exemplarische und vergleichende Perspektiven	12

	ISL-BA-04	Arabisch (MSA): Aufbaustufe	9
	ISL-BA-05	Weitere Kultursprache der islamischen Welt: Grundstufe	9
5-6	ISL-BA-06	Quellenkompetenz: Geschichte und Kulturen des nahen Ostens	12
	ISL-BA-07	Arabisch: Vertiefung und Aktivierung (2 Elemente)	6
	ISL-BA-08	Weitere Kultursprache der islamischen Welt: Aufbaustufe	9
	ISL-BA-10	Prüfungsmodul Bachelor	12

²Bei Wahl eines Flexibilitätsfensters im Umfang von 60 ECTS ist die Erstellung der Bachelor-Arbeit und das Modul Prüfungsmodul Bachelor mit Bachelor-Arbeit für das achte Semester vorgesehen.

³Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen.

Semester <i>(jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)</i>	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-6	ISL-BA-11	Überfachliche-berufsfeldorientierte Kompetenzen	21

(3) Das Studium von Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS:

Semester <i>(jeweils ohne die Wahl eines Flexibilitätsfensters)</i>	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	ISL-BA-01	Grundlagen der Geschichte des islamischen Orients	18
	ISL-BA-02	Arabisch (MSA): Grundstufe	12
3-4	ISL-BA-04	Arabisch (MSA): Aufbaustufe (Wahlpflichtmodul bei gewählter Option „Arabisch“), alternativ: Weitere Kultursprache der islamischen Welt: Grundstufe (Wahlpflichtmodul bei gewählter Option „2. Sprache“)	9
	ISL-BA-05		
5-6	ISL-BA-03	Kulturen des nahen Ostens: Exemplarische und vergleichende Perspektiven	12
	ISL-BA-09 ISL-BA-08	Arabisch: Vertiefung und Aktivierung (3 Elemente) (Wahlpflichtmodul bei gewählter Option „Arabisch“), alternativ: Weitere Kultursprache der islamischen Welt: Aufbaustufe (Wahlpflichtmodul bei gewählter Option „Arabisch“)	9

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Lehrveranstaltung mit Exkursion
5. Tutorien
6. Sprachkurse

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre und Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) ist deutsch.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

§ 6a Individuelle Studien im Rahmen des Flexibilitätsfensters nach § 3a des Allgemeinen Teils

(1) ¹Im Rahmen des Moduls Individuelle Studien wählen die Studierenden an der Universität Tübingen Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot der Universität Tübingen nach Absprache mit den jeweiligen Fachbereichen. ²Das Modulhandbuch kann weitere Angaben zum wählbaren Angebot im Rahmen des Moduls Individuelle Studien enthalten. ³Insbesondere werden Veranstaltungen des „Forum Scientiarium“ empfohlen.

⁴Für diese Veranstaltungen und insbesondere auch hinsichtlich der für diese vergebenen ECTS-Punkte gelten, soweit hier oder im Allgemeinen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Veranstaltung stammt bzw. die Bestimmungen für die jeweilige Veranstaltung in der jeweils gültigen Fassung. ⁵Wird eine Veranstaltung in diesem Rahmen in unterschiedlichen Ausgestaltungen angeboten bzw. kann für diese – etwa in Abhängigkeit von der Art der erbrachten Prüfungsleistung – eine unterschiedliche Zahl von ECTS-Punkten erworben werden oder wird diese in mehreren hier einschlägigen Studiengängen angeboten, so besteht insoweit ein Wahlrecht der

Studierenden. ⁶Von den Studierenden ist bei Wahrnehmung einer solchen Veranstaltung im Rahmen des Moduls Individuelle Studien selbst sicherzustellen, dass zur jeweiligen Lehrveranstaltung nach den für diese geltenden Regelungen eine Prüfung angeboten wird.

(2) Im Rahmen des Moduls Individuelle Studien wählen die Studierenden an anderen Universitäten aus dem Studienangebot der jeweiligen Universität.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ISL-BA-01: Grundlagen der Geschichte des islamischen Orients
- Modul ISL-BA-02: Arabisch (MSA): Grundstufe

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ISL-BA-02: Arabisch (MSA): Grundstufe

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen,
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ISL-BA-03: Kulturen des Nahen Ostens: Exemplarische und vergleichende Perspektiven
- Modul ISL-BA-04: Arabisch (MSA) Aufbaustufe
- Modul ISL-BA-05: Weitere Kultursprache der islamischen Welt: Grundstufe

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul ISL-BA-01: Grundlagen der Geschichte des islamischen Orients
- ISL-BA-04: Arabisch (MSA) Aufbaustufe (bei gewählter Option Arabisch)
- ISL-BA-05: Weitere Kultursprache der islamischen Welt: Grundstufe (bei gewählter Option 2. Sprache)

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. Wenn 85 von 99 Leistungspunkten erbracht sind (abzüglich der Punkte aus Schlüsselqualifikationen).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Prüfungsmoduls Bachelor (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) und im Bereich „Flexibilitätsfenster“ absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

Studierende, die ihr Bachelor-Studium im dreijährigen Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den Bachelor-Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) (mit Flexibilitätsfenster) mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁸Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁹Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 10.9.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor